

Anforderungsprofil Regionales Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI)

Anforderungen an das einzelne Mitglied/Gremium/Präsidium

Allgemeines

- Unter Berücksichtigung der genauen Rahmenbedingungen und Vorgaben nach Art. 60 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (HMG, SR [812.21](#)), der eindeutigen strategischen sowie wirtschaftlichen Ziele gemäss der Vereinbarung vom 16. Juli 2003 der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorats (SGS [951.5](#), [§ 3](#) Abs. 2), da die Kantone von Amtes wegen im Inspektoratsrat vertreten sind (SGS 951.5, [§ 5](#) Abs. 1) und da die Aufsicht durch die Gesundheitsdirektorenkonferenz der Nordwestschweiz GDK NWCH erfolgt (SGS 951.5), existiert für das RHI kein spezifisches Anforderungsprofil. Die Anforderungen können aufgrund dieser klaren Rahmenbedingungen wie folgt zusammengefasst werden:
 - Die Mitglieder des Inspektoratsrates sollen über Kenntnisse des Gesundheitswesens der Schweiz und der Kantone verfügen, im Speziellen bezüglich der gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Heilmittelwesens und der GXP (Regeln der guten Herstell- und Vertriebspraxis von Arzneimitteln). Zudem sollen im Gremium des Inspektoratsrates «verschiedene Berufsgruppen» vertreten sein, so dass dieser gesamthaft über Kompetenzen im Bereich des Vollzuges im Heilmittel- und Inspektionswesen sowie über wirtschaftliches und juristisches Wissen verfügt.